Deutscher Bundestag **Drucksache 16/580**

16. Wahlperiode 07. 02. 2006

Antrag

der Abgeordneten Silke Stokar von Neuforn, Grietje Bettin, Volker Beck (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bürgerfreundliche Kostenregelung für das Informationsfreiheitsgesetz

I. Der Bundestag wolle beschließen:

Seit dem 1. Januar 2006 gilt in Deutschland mit dem Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes der Vorrang der Transparenz vor der geheimen Verwaltung. Der Deutsche Bundestag ermutigt die Bürgerinnen und Bürger, von den Informationsmöglichkeiten Gebrauch zu machen.

Der Deutsche Bundestag erwartet von den verpflichteten Stellen des Bundes, dass sie dieses Gesetz nicht nur als Verpflichtung, sondern vielmehr als Chance begreifen, Distanz und Misstrauen abzubauen. Das Gesetz im Sinne der Bürgerinnen und Bürger umzusetzen heißt, die Anträge zügig zu bearbeiten und umfänglich zu beantworten.

Für den Erfolg des Gesetzes ist die maßvolle Anwendung der Regelung für Gebühren und Auslagen unabdingbar. Das Gesetz verzichtet in § 10 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) ausdrücklich darauf, bei der Festlegung der Gebühren den Grundsatz der Kostendeckung für die Verwaltung festzuschreiben. Sinn und Zweck der Kostenregelung im Gesetz ist es vielmehr, das Ziel des Gesetzes – eine transparente Verwaltung – nicht durch überhöhte Kosten für den Antrag zu unterlaufen. Der Verwaltungsaufwand ist bei der Bemessung der Kosten lediglich zu berücksichtigen. Der Deutsche Bundestag bekennt sich zu diesem Grundsatz.

Der Deutsche Bundestag ist besorgt, dass die Verordnung des Bundesministers des Innern über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem IFG dazu führt, dass überhöhte Kosten anfragewillige Bürgerinnen und Bürger abschrecken. Darin sieht der Deutsche Bundestag einen Verstoß gegen die Regelung des § 10 IFG.

Nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Rechtsordnung gibt es keinen Grund, für die Bearbeitung von Anfragen nach dem IFG höhere Gebühren zu verlangen, als für Anfragen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. als Informationsverpflichtete und als Verordnungsgeberin des IFG dem Grundsatz der Transparenz als politischer Leitlinie Geltung zu verschaffen,
2. die Informationsgebührenverordnung des Bundesministers des Innern unverzüglich zurückzuziehen und sie im Sinne eines bürgerfreundlichen IFG neu zu fassen,
3. die Gebühren für Anfragen an die nach dem IFG verpflichteten Stellen nicht höher anzusetzen, als für Anfragen nach dem UIG,

4. den Verzicht auf die volle Kostendeckung durch Gebühren in der Verordnung festzuschreiben,
5. in der Verordnung festzulegen, dass die Höchstgrenze von 500 Euro Gebühr auch dann nicht überschritten wird, wenn mehrere gebührenpflichtige Tatbestände nach dem Kostenverzeichnis entstanden sind,
6. in der Verordnung sicherzustellen, dass zumindest die Einsichtnahme bei der Behörde selbst, für die in der Verordnung eine Gebühr von 15 bis 500 Euro vorgesehen ist, kostenfrei bleibt,
7. das Widerspruchsverfahren für die Bürgerinnen und Bürger kostenfrei zu gestalten.

Berlin, den 7. Februar 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333